

STATUTEN

der

visaVento AG

mit Sitz in Frauenfeld (TG)

I. Grundlagen

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

visaVento AG

besteht mit Sitz in Frauenfeld (TG) auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Planung, dem Bau, der Betreibung und dem Unterhalt von Anlagen aller Art im Bereich der nachhaltigen Erzeugung, Speicherung und Steuerung elektrischer Energie für sich selbst oder für Dritte.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, halten und veräussern, sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen, einschliesslich beispielsweise des Handels mit elektrischer Energie.

Die Gesellschaft kann Dritten, einschliesslich Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, sowie direkten oder indirekten Aktionären der Gesellschaft oder Gesellschaften, an denen diese direkten oder indirekten Aktionäre der Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt sind, Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren, mit solchen Dritten Cash-Pooling-Verträge abschliessen und für deren Verbindlichkeiten Sicherheiten aller Art bestellen und Garantien abgeben, in jedem Fall ob gegen Entgelt oder nicht und auch wenn diese Rechtsgeschäfte im ausschliesslichen Interesse der Dritten liegen.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'171'204.20 (Schweizer Franken eine Million einhundertsevenundsiebzigtausend zweihundertvier und zwanzig Rappen) und ist eingeteilt in 11'712'042 Namenaktien zu je CHF 0.10 (Schweizer Franken zehn Rappen).

Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.

Artikel 3a – Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband, wobei die obere Grenze des Kapitalbands CHF 1'756'806.30 und die untere Grenze CHF 585'602.10 beträgt.

Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Aktienkapital nach Artikel 3b dieser Statuten, so erhöhen sich die obere Grenze und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 5. Dezember 2028 innerhalb der oberen Grenze und der unteren Grenze in beliebigen Beträgen ein- oder mehrmals ohne Zustimmung der Generalversammlung zu erhöhen oder herabzusetzen.

Eine Erhöhung des Aktienkapitals kann durch Ausgabe von bis zu 5'856'021 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 oder durch Erhöhung des Nennwertes der ausgegebenen Aktien erfolgen. Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, die Anzahl Aktien, deren Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschließenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben.

Eine Herabsetzung kann durch Vernichtung von bis zu 5'856'021 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10, durch Herabsetzung des Nennwerts im Betrag von bis zu CHF 0.05 pro Namenaktie, oder durch eine Kombination von beidem, solange die untere Grenze des Kapitalbands nicht unterschritten wird, erfolgen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei Kapitalerhöhungen das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder zu entziehen und es einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen im Fall der Verwendung der Aktien:

1. für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Liegenschaften oder zur Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen; oder
2. für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
3. zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen; oder
4. für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Organen oder Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften.

Der Verwaltungsrat kann nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche eingeräumte Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Im Fall einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 7 der Statuten.

Artikel 3b – Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'756'806.30 durch Ausgabe von höchstens 5'856'021 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.10 durch freiwillige oder obligatorische Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche Organen, Führungskräften, Beratern und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen des Verwaltungsrates zustehen, erhöht.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die berechtigten Arbeitnehmer zu bezeichnen und die Bedingungen für die Optionsberechtigung und die Optionsausübung in einem entsprechenden Reglement festzusetzen. In einem solchen Reglement kann insbesondere der Zeitpunkt der Zuteilung, die Bewertung, die anwendbaren Halte-, Vesting- oder Ausübungsfristen (einschliesslich deren Beschleunigung, Verkürzung oder Aufhebung im Fall von vordefinierten Ereignissen), die maximal zu gewährende Anzahl Eigenkapitalinstrumente, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Eigenkapitalinstrumente, ein allfälliger Rückforderungsmechanismus sowie ein allfälliger Abschlag bei der Zuteilung geregelt werden.

Die auf diesen Artikel 3b gestützte Erklärung über den Erwerb der Aktien hat schriftlich zu erfolgen und auf diesen Artikel 3b Bezug zu nehmen. Ein Verzicht auf das Recht zum Erwerb von Aktien aufgrund dieses Artikels 3b kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; dies gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 7 der Statuten.

Artikel 4 – Form der Aktien

Die Gesellschaft kann ihre Aktien in Form von Urkunden (Einzelurkunden, Aktienzertifikate über mehrere Aktien oder Globalurkunden) oder Wertrechten (als einfache Wertrechte oder als Registerwertrechte) ausgeben. Die Gesellschaft kann jederzeit und ohne die Zustimmung der betroffenen Aktionäre die Aktien, welche in einer der genannten Formen ausgegeben wurde, in eine andere der genannten Formen umwandeln.

Die Gesellschaft kann Aktien als Bucheffekten verwahren. Sie teilt eine solche Verwahrung den Aktionären mit. Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit von einer Form zur anderen wechseln. Sie kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär hat weder Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden noch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Aktien verlangen.

Die Urkunden können die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten tragen.

Die Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 7 gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der Führung der ausgegebenen Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.

Artikel 5 – Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Artikel 6 – Aktienbuch; Verzeichnis über wirtschaftlich berechtigte Personen

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen oder Namen der Rechtseinheit, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit, oder bei juristischen Personen mit Sitz, eingetragen.

Im Falle eines Wechsels des Wohnorts oder des Sitzes ist dies der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen, ansonsten im Verhältnis zur Gesellschaft weiterhin der bisherige Wohnort oder Sitz massgebend ist.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt pro Aktie nur einen Berechtigten.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat führt zusätzlich ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Art. 697f OR.

Artikel 7 – Übertragung der Aktien; Meldepflicht nach Art. 697j OR

Nicht verurkundete Namenaktien (Wertrechte) können nur mittels Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Ferner kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn einer der nachfolgenden wichtigen Gründe vorliegt:

1. wenn die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit dem Hauptzweck der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde; oder
2. wenn es sich beim Erwerber um eine Person handelt, welche die Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte eines konkurrenzierenden Unternehmens, welches auf dem Gebiet der Schweiz im Bereich des in Artikel 2 umschriebenen Zwecks tätig ist, hält; oder

3. soweit und solange deren Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Nach Anhörung des Betroffenen kann die Gesellschaft Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind, oder wenn der Erwerber nicht mehr auf Rechnung des offengelegten Dritten handelt. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Aktionär hat die Meldepflicht gemäss Art. 697j OR einzuhalten.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
4. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
5. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, einer Zwischendividende und der Tantieme;
7. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
8. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
9. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der nach Artikel 26 dieser Statuten vorgesehenen Form. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, verlangt werden. Das Begehren muss schriftlich an den Verwaltungsrat gestellt werden.

Verfügen Aktionäre allein oder zusammen über mindestens 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen, können sie die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 10 – Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder

in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 11 – Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird. Die Voten der Teilnehmer werden in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen.

Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort bzw. an den Orten der Generalversammlung physisch anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können («hybride Generalversammlung»).

Artikel 12 – Virtuelle Generalversammlung

Alternativ zu Artikel 11 dieser Statuten kann die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort («virtuelle Generalversammlung») durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 13 – Vorsitz und Protokoll; Teilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in dessen Verhinderungsfälle der Vize-Präsident. Hat der Verwaltungsrat keinen Vize-Präsidenten ernannt, so übernimmt den Vorsitz ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Protokollführer hat die Beschlüsse und Wahlergebnisse im Protokoll festzuhalten. Dieses hält zudem Datum, Zeit, Art der Generalversammlung und den Ort sowie Anzahl, Art, Nennwert

und Kategorie der vertretenen Aktien, die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten sowie die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen fest und ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Wird die Generalversammlung unter Verwendung elektronischer Mittel durchgeführt, so sind relevante technische Probleme bei der Durchführung im Protokoll festzuhalten.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können Anträge stellen.

Artikel 14 – Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie verfügt, unabhängig von ihrem Nennwert, über eine Stimme.

Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen ist. Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst oder durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Jeder Aktionär kann vom Verwaltungsrat die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters oder eines Organstimmrechtsvertreters verlangen, dem die Ausübung der Mitwirkungsrechte übertragen werden kann. Verlangt ein Aktionär eine solche Bezeichnung oder sieht der Verwaltungsrat von sich aus einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder Organstimmrechtsvertreter vor, so bestimmt der Verwaltungsrat die Einzelheiten über die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und gibt dies in der Einladung zur Generalversammlung bekannt.

Artikel 15 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen oder ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionärinnen und Aktionäre notwendig ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;

7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichtags des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
16. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsident

Artikel 16 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Bei der Wahl kann eine kürzere Amtsdauer vorgesehen werden. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und die Aberufung. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten und kann aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten ernennen, der bei einer Vakanz des Amtes des Präsidenten das Präsidium für die verbleibende Amtsdauer übernimmt. Hat der Verwaltungsrat keinen Vize-Präsidenten ernannt, so ernennt der Verwaltungsrat bei einer Vakanz des Amtes des Präsidenten einen neuen Präsidenten aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer. Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär bezeichnen, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Artikel 17 – Sitzungen, Einberufung, Beschlussfassung und Protokoll

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt. Fehlt ein solches, gilt, dass zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates die Mehrheit der Mitglieder anwesend zu sein hat.

Bei Verhandlungen des Verwaltungsrates über zu beurkundende Beschlüsse und Feststellungen im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung reicht die Anwesenheit eines Mitglieds des

Verwaltungsrates aus, welcher dann die notwendigen Beschlüsse und Feststellungen allein fassen kann.

Die Beschlüsse fällt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrates, in dessen Verhinderungsfalle der Vize-Präsident. Hat der Verwaltungsrat keinen Vize-Präsidenten ernannt, so übernimmt den Vorsitz ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

In jedem Fall wird die Teilnahme mittels interaktiver Ton- oder Ton- und Bildübertragung ermöglicht, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates dies verlangt und die Teilnehmenden eindeutig identifiziert werden können.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und, sofern ein solcher ernannt wurde, vom Sekretär unterzeichnet wird. Schriftlich oder in elektronischer Form gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Artikel 18 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sind in den Sitzungen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Jedes Mitglied kann dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden, soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Gesamtverwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 19 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Beschlussfassung über die Veränderung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, die Feststellung von Kapitalveränderungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen (einschliesslich Löschungen);
8. unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats gemäss Fusionsgesetz;
9. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
10. Alle weiteren durch Gesetz oder Statuten vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 20 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen (Geschäftsleitung).

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.

E. Revisionsstelle

Artikel 21 – Revision

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, deren Amtszeit mit der Abnahme des Jahresabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Generalversammlung endet. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Pflichten und Befugnisse.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Artikel 8 Ziff. 6, 7 und 8 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 22 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 21.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 23 – Geschäftsjahr und Geschäftsbericht

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den gesetzlichen, insbesondere den Art. 957 ff. OR, und sonstigen Vorschriften einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und, soweit anwendbar, dem Jahres- bzw. Lagebericht sowie der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 24 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Reserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der

Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Artikel 25 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Befugnisse der Organe der Gesellschaft werden mit dem Eintritt der Liquidation auf die Handlungen beschränkt, die für die Durchführung der Liquidation erforderlich sind, ihrer Natur nach jedoch nicht von den Liquidatoren vorgenommen werden können.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

V. Benachrichtigung

Artikel 26 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Frauenfeld, den 5. Dezember 2023


.....
Dr. Werner Hofbauer


.....
Tobias Zimmerli

Konformitätsbeglaubigung

Die vorstehenden Statuten der visaVento AG wurden anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung einer generellen Revision unterzogen.

Rechtsanwalt Stefan Frey, öffentliche Urkundsperson des Kantons Thurgau, beglaubigt hiermit, dass das vorliegende 15-seitige Exemplar (inkl. dieser Seite) den derzeit gültigen Statuten der visaVento AG entspricht.

Frauenfeld, den 5. Dezember 2023, 15:30 Uhr

Die öffentlich Urkundsperson


.....
Rechtsanwalt Stefan Frey

